

§ 31 EisbBBV Schutzsignal

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

1. (1)Schutze signale sind in Bahnhöfen zu errichten

1. 1.zur Unterteilung von Hauptgleisen in Fahrwegabschnitte, wenn Zwischensignale auf Grund der Bremsweglängen nicht errichtet werden können oder
2. 2.zur Ergänzung von Gruppenhauptsignalen oder
3. 3.zur Kennzeichnung des Endes eines Einfahrgleises gemäß § 108.

2. (2)Zu einer Signalgruppe gehörende Schutze signale sind so zu errichten, dass der Triebfahrzeugführer einer sich nähernden Fahrt ein klares und eindeutiges Bild erhält und die Schutze signale ab der erforderlichen Sichtweite in der richtigen Reihenfolge nebeneinander erblickt.

3. (3)Zu einer Signalgruppe gehörende Schutze signale sind so zu errichten, dass

1. 1.die gedachte Verbindungs linie zwischen den Signalschildern rechtwinklig oder schräg bzw. V-förmig zur Gleisachse verläuft und
2. 2.die Rotlichter in möglichst gleicher Höhe über Schienenoberkante liegen.

Davon darf abgewichen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

4. (4)Die erforderliche Sichtweite auf Schutze signale richtet sich nach der Geschwindigkeit, es gilt die Sichtweite gemäß § 27 Abs. 3. Muss davon in begründeten Fällen abgewichen werden, hat die erforderliche Sichtweite mindestens 100 m zu betragen. Die erforderliche Sichtweite auf Schutze signale, die nur Start von Zugstraßen sein können, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und darf 100 m unterschreiten.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at